



Beschlussvorlage

Amt: 202 Singler	Datum: 05.02.2015	Az.: 968.1	Drucksache Nr.: 52/2015
---------------------	-------------------	------------	-------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	04.05.2015		nichtöffentlich	Einstimmig
Gemeinderat	11.05.2015		öffentlich	Abgesetzt
Gemeinderat	29.06.2015		öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt	BürgerBüro					
Handzeichen						

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Lahr

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Lahr.

Anlage(n):

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Lahr

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:	Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthalt.		

Begründung:

In der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Lahr, zuletzt geändert am 22.11.2010, ist in Paragraf 8 geregelt, dass von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, eine verminderte Hundesteuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse erhoben wird, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat in seinem Urteil (2 S 2738/11) vom 06. März 2012 verfassungsrechtliche Bedenken gegen das sogenannte Zwingerprivileg geäußert.

In Randnummer 59 des Urteils ist hierzu ausgeführt, dass gegen Satzungsbestimmungen dieser Art in Rechtsprechung und Literatur verfassungsrechtliche Bedenken erhoben werden. Problematisch erscheint neben der Frage, ob das Ziel der Förderung der Rassehundezucht eine Rechtfertigung bietet, insoweit eine Steuerermäßigung vorzusehen, insbesondere der Umstand, dass die Steuerermäßigung von Handlungen privater Hundezuchtvereinigungen abhängig gemacht wird, ohne dass insoweit eine öffentliche Kontrolle zum Schutz der Steuerpflichtigen gegen ein willkürliches Handeln dieser privaten Vereinigungen besteht. Darüber hinaus fehlen Regelungen darüber, von welchen Kriterien es abhängt, ob eine Hundezuchtvereinigung von einer Gemeinde anerkannt wird. Daraus wird gefolgert, dass eine willkürliche Anerkennungspraxis und damit im Ergebnis eine willkürliche Entscheidung über die Gewährung oder Nichtgewährung von Zwingersteuer möglicherweise nicht ausgeschlossen sei (vgl. OVG Nordrh.-Westf., Urteil vom 5.7.1995 - 22 A 2104/94 - NWVBl 1996, 15). Weiter wird eingewandt, schon der Begriff des Hundezüchters sei unklar und kaum zu definieren; auch hierdurch werde eine willkürliche Anwendung der entsprechenden Vorschriften ermöglicht (vgl. Hebrank, NVwZ 1999, 268 unter VII.).

Der VGH hat sich in vorgenanntem Urteil letztlich nicht abschließend zur Verfassungswidrigkeit geäußert, da die zu entscheidende Frage bereits zuvor beantwortet werden konnte. Die Wahrscheinlichkeit, dass bei entsprechenden Klagen in der Sache die Verfassungswidrigkeit des Zwingerprivilegs jedoch bestätigt wird, wird als sehr hoch eingeschätzt.

Der Steuersatz für den Ersthund beträgt nach der aktuell gültigen Satzung 100 €. Für den zweiten und jeden weiteren Hund werden jeweils 200 € fällig. Für einen Zwinger wird aktuell Hundesteuer in Höhe von 200 € fällig. Die Privilegierung für Hundezüchter beträgt demnach mindestens 100 €. Aktuell werden 7 Zwinger nach der bestehenden Satzungsregelung begünstigt.

Den verfassungsrechtlichen Bedenken des VGH Rechnung tragend schlägt die Verwaltung vor, das Steuerprivileg für Zwinger aus der Hundesteuersatzung zu streichen und eine zum 01. Juli 2015 in Kraft tretende Satzungsänderung zu beschließen.

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Jürgen Trampert
Stadtkämmerer